

Waldfonds – Gebäude in Holzbauweise

Detailinformationen

1. Förderungsfähigkeit des Objektes	2
1.1 Welche Objekte sind förderungsfähig?	2
1.2 Was fällt unter den Begriff „Holzbauweise“?	2
1.3 Konditionierung der Gebäude und Anforderungen an den Heizwärmebedarf	3
1.4 Anforderungen an den Wärmerzeuger beim Neubau von konditionierten Gebäuden	3
2. Förderungsberechnung	3
2.1 Zuschlag zur Pauschale beim Einsatz von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen	4
2.2 Berechnungsbasis für die verbauten Holzmenen	4
2.3 Anrechenbare Kosten	5
2.4 Förderungsbeispiele	6
2.5 Information zum im Baustoff Holz gebundenen CO ₂	7
3. Kombination mit anderen Förderungen	7
4. Ablauf des Förderungsprozesses	7
5. Fristen zur Umsetzung des Projektes	7
6. Antragstellung	8
6.1 Wo reiche ich meinen Förderungsantrag ein?	8
6.2 Wann reiche ich meinen Förderungsantrag ein?	8
6.3 Ab wann kann mit der Umsetzung begonnen werden?	8
6.4 Notwendige Informationen und Unterlagen für die Antragstellung	9
7. Zielgruppen für die Förderung Gebäude in Holzbauweise	10
7.1 Mögliche Zielgruppen	10
7.2 Wechsel des/der FörderungswerberIn	10
8. Endabrechnung	11
8.1 Endabrechnungsplattform	11
8.2 Endabrechnungsformular	11
8.3 Kosten- und Leistungsnachweise	11
8.4 Ergänzende Nachweise im Zuge der Endabrechnung	12
8.5 Neubewertung bei signifikanten Projektänderungen	13
8.6 Ermittlung des Förderungsbarwertes bei Endabrechnung	13
8.7 Sonstige Nachweise	13
8.8 Nach-Projektphase	13
9. Rechtsgrundlagen	14
9.1 De-minimis“-Verordnung	14
9.2 Sonderrichtlinie zur Umsetzung und Durchführung der Förderung gemäß Waldfondsgesetz	14
9.3 Förderungsvertrag	14
10. Kontakt	15

1. Förderungsfähigkeit des Objektes

1.1 Welche Objekte sind förderungsfähig?

Die Förderung umfasst den Neubau sowie Zu- und Ausbau folgender Gebäudearten in Holzbauweise:

- Neubau von mehrgeschoßigen Wohnbauten mit mindestens 400 m² Netto-Grundfläche, mindestens 2 oberirdischen Geschoßen und mehr als 3 Wohneinheiten
- Zu- und Ausbauten von Wohnbauten (wie z.B. auch Dachgeschoßaufbauten) müssen mindestens 400 m² zusätzliche Netto-Grundfläche und mehr als 3 zusätzliche Wohneinheiten aufweisen
- Neubau von Gebäuden für öffentliche Zwecke oder öffentliche Infrastruktur mit mindestens 200 m² Netto-Grundfläche
- Zu- und Ausbauten von Gebäuden für öffentliche Zwecke oder öffentliche Infrastruktur müssen mindestens 200 m² zusätzliche Netto-Grundfläche aufweisen

Dabei werden unter dem Begriff Gebäude überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene Bauwerke, die von Personen betreten werden können, verstanden. Unterirdische Geschoße bzw. Kellergeschoße werden dabei nicht zur Netto-Grundfläche gezählt.

Garagen, Nebengebäude und Carports bei Wohngebäuden sind von der Förderung ausgeschlossen. Konditionierte Neubauten mit einer Wärmeerzeugung für Raumheizung auf Basis fossiler Energieträger sind ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen. Bei Gebäuden für öffentliche Zwecke zählen z.B. Schulen oder Veranstaltungszentren zu den förderungsfähigen Gebäuden. Zu Gebäuden für die öffentliche Infrastruktur zählt z.B. ein Werkhof. Kleine Infrastrukturbauten, wie z.B. Buswartehäuschen, Holzbrücken oder Fahrradabstellanlagen, stellen keine Gebäude im Sinne des Informationsblattes „Gebäude in Holzbauweise“ dar.

1.2 Was fällt unter den Begriff „Holzbauweise“?

- Es müssen mindestens 100 kg verbautes Holz/m² Netto-Grundfläche vorhanden sein, um als Holzbau gewertet zu werden. Als Grundlage dafür werden die anhand der Berechnungsbasis für die verbauten Holzmengen ermittelten Holzmengen herangezogen.
- Für die verwendeten Holzprodukte muss mit Ausnahme von Holzdämmstoffen eine PEFC- oder FSC-Zertifizierung¹ zum Einsatz kommen.
- Zumindest 80 % des verbauten Holzes (bezogen auf die geförderte Masse an Holz in kg) müssen in einer Entfernung von maximal 500 km vom Errichtungsstandort geerntet und verarbeitet worden sein.

Typische Konstruktionselemente, die einen Holzbau auszeichnen, sind beispielsweise:

- Holzkonstruktionen der Gebäudehülle (zB in Holzmassivbau, Holzrahmenbau, Holztafelbau, etc.)
- Dachkonstruktionen aus Holz mit einer Neigung unter 20°
- Bauteile des konstruktiven Holzbaus im Inneren (zB Holzdecken, Holztreppe, tragende Innenwände aus Holz mit und ohne sichtbarer Holzoberfläche)
- Dämmungen der Gebäudehülle mit Holzdämmstoffen

¹ PEFC: Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes, FSC: Forest Stewardship Council

1.3 Konditionierung der Gebäude und Anforderungen an den Heizwärmebedarf

Im Falle der Konditionierung eines Gebäudes müssen die Anforderung der OIB-Richtlinie 6 für den Heizwärmebedarf unterschritten werden. Dementsprechend muss gemäß Energieausweis für den geplanten Neubau folgender referenzierter Heizwärmebedarf ($HWB_{Ref,RK}$ angegeben in kWh/m^2a) erreicht oder unterschritten werden:

- Wohngebäude: $HWB_{Ref,RK} \leq 14 \times (1+3/lc)$ wenn gleichzeitig $f_{GEE} \leq 0,7$ (Gesamt-Energieeffizienz-Faktor laut Energieausweis)
- Nicht-Wohngebäude: $HWB_{Ref,RK} \leq 14 \times (1+3/lc) \times H_{corr}$ wenn gleichzeitig $f_{GEE} \leq 0,7$ (Gesamt-Energieeffizienz-Faktor laut Energieausweis)

lc : charakteristische Länge laut Energieausweis

H_{corr} : Höhenkorrektur-Faktor berücksichtigt eine von 3 m abweichende Geschoßhöhe ($H_{corr} = 1$ bei 3 m Bruttogeschoßhöhe)

$$H_{corr} = V_{br} / (3 \times BGF)$$

V_{br} = konditioniertes Brutto-Volumen [m^3] (laut Energieausweis)

BGF = konditionierte Brutto-Grundfläche [m^2] (laut Energieausweis)

Hinweis: Konditionierte Neubauten mit einer Wärmeerzeugung für Raumheizung auf Basis fossiler Energieträger sind von der Förderung ausgeschlossen.

1.4 Anforderungen an den Wärmeerzeuger beim Neubau von konditionierten Gebäuden

Bei konditionierten Gebäuden darf die Wärmeerzeugung für Raumheizung nicht mit fossilen Energieträgern erfolgen.

Folgende Wärmeerzeuger sind dabei zulässig:

- Biomassekessel
- Hocheffiziente Fernwärme
- Wärmepumpen
- Solarthermie
- Abwärme

Folgende Wärmeerzeuger bzw. Energieträger sind insbesondere nicht zulässig:

- Ölkessel
- Gaskessel
- Kohle, Koks
- Direktstromheizung (wie z.B. Infrarot, Nachtspeicheröfen etc.)

Die Kosten für den Wärmeerzeuger sind nicht bei den anrechenbaren Kosten enthalten.

2. Förderungsberechnung

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit von der Menge an eingesetztem Holz bzw. eingesetzten Holzwerkstoffen.

Die Förderung wird in Form eines einmaligen Investitionszuschusses vergeben und ist abhängig von Menge des verbauten Holzes. Die Förderung wird mit 1 Euro je kg verbautem Holz ermittelt und ist mit maximal 50 % der anrechenbaren Gesamtbaukosten begrenzt.

Die maximal mögliche Förderung beträgt für Unternehmen 200.000 Euro als „De-minimis“ Förderung (siehe Detailinformationen zur „De-minimis“-Förderung). Für Nicht-WettbewerbsteilnehmerInnen beträgt die maximal mögliche Förderung 500.000 Euro. Es kann von einem Antragsteller/einer Antragstellerin pro Call/Ausschreibung jeweils nur ein Projekt gefördert werden.

2.1 Zuschlag zur Pauschale beim Einsatz von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen

Werden bei mehr als 25 % der gedämmten Flächen (signifikant) Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen verwendet erhöht sich der Pauschalfördersatz um 10 % (bzw. um 0,10 Euro/kg verbautem Holz). Die maximale Förderung von max. 50% der anrechenbaren Gesamtbaukosten bzw. die maximale Förderung (200.000 bzw. 500.000 Euro) sind nach wie vor limitierend. Zu den Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen zählen Dämmstoffe aus:

- Holzfasern (Holzfaserdämmplatten sowie Einblas- und Schüttdämmstoffe aus Holzfasern)
- Holzschnitzel- und Späne (Einblas- und Schüttdämmstoffe)
- Zellulose
- Flachs
- Hanf
- Schafwolle
- Baumwolle
- Kokosfaser
- Stroh- und Wiesengras
- Schilfrohr
- Getreidegranulat
- Kork

Der Nachweis für den signifikanten Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen ist bei der Endabrechnung zu erbringen.

Falls im Zuge der Endabrechnung keine Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen in den Rechnungen ersichtlich sind, so wird der gewährte Zuschlag nachträglich aberkannt.

2.2 Berechnungsbasis für die verbauten Holzmengen

Für die Ermittlung der verbauten Holzmengen gelten folgende Anforderungen bezüglich Einbau und Produkt:

Zur Berechnungsbasis zählen:

- Vollholzprodukte (Schnittholz, Hobelware etc.), Holzwerkstoffe (Spanplatten, Faserplatten etc.) sowie Produkte des konstruktiven Holzbaus (Brettsperrholz, Brettschichtholz, Furnierschichtholz etc.) mit einem reinen Holzanteil von zumindest 80 % der Produktmasse.

Die Holzprodukte müssen fest im Gebäude verbaut und Teil der Gebäudekonstruktion (z.B. Holzständerwände, Brettstapeldecken oder -wände) sein.

- (Flach-)Dachkonstruktionen aus Holz mit einer Neigung unter 20°
- Dämmstoffe aus Holzwerkstoffen (Zum Beispiel Zelluloseflocken und -platten, Holzfaserdämmplatten)
- Außenhüllen (Fassadenverkleidungen aus Holzwerkstoffe) sofern sie notwendiger Bestandteil einer Konstruktion zur Wärmedämmung sind.
- Dach- und Innenwandbekleidungen aus Holz sofern sie notwendige Bestandteile der Dach- bzw. Außenwandkonstruktion sind (bei einer Dachneigung unter 20°).

Nicht zur Berechnungsbasis zählen:

- Tragende Dachkonstruktion und -schalung mit einer Neigung ab 20°
- Fenster und Türen
- Nichttragende Innenwände
- Bauelemente für den Innenausbau (z.B. Innenwandverkleidungen, Böden, Treppen, Möblierung)
- Zementgebundene Spanplatten
- Hanf- und Strohprodukte und andere Dämmmaterialien

Der Nachweis für die verbauten Holzmassen erfolgt mit dem **Massenblatt**, in das die Kubatur bzw. das Gewicht der eingebauten Hölzer bzw. Holzwerkstoffe einzutragen ist.

Zur Ermittlung der verbauten Holzmassen kommen die nachstehenden vereinfachten Annahmen zur Anwendung:

	Dichte der Holzprodukte [kg/m ³]
Vollholz, Schnittholz, Lagenwerkstoffe	
Laubholz	650
Fichte und Tanne	430
Anderes Nadelholz	530
Holzwerkstoffe	
Spanwerkstoffe (zB Grobspanplatten - OSB, Spanplatten, Spanstreifenholz)	600
Faserwerkstoffe (zB harte Holzfaserplatten - HB oder HFB, mittelharte Holzfaserplatten – MB, hochdichte Faserplatten - HDF, mitteldichte Faserplatten - MDF, leichte mitteldichte Faserplatten - L-MDF oder ultraleichte mitteldichte Faserplatten - UL-MDF)	600
Faserwerkstoffe - poröse Holzfaserplatten	270
Dämmstoffe	
Holzwohle-Leichtbauplatten	270
Holzfaserdämmplatten HFD	170
Zellulose Einblas-Dämmstoff	45
Zellulosefaserplatten	80

An Hand der Dichte des eingesetzten Holzes bzw. Holzwerkstoffes und der davon verbauten Mengen errechnet sich die gesamte Masse an Holz bzw. Holzwerkstoffen im Gebäude. Diese bildet die Basis für die Ermittlung der möglichen Förderungshöhe. Siehe dazu auch nachfolgende Berechnungsbeispiele.

2.3 Anrechenbare Kosten

Anrechenbare Kosten sind die Gesamtbaukosten ausgenommen die folgenden (nicht anrechenbaren) Kosten:

- Aufschließungskosten
- Kosten für Haustechnik und Innenausbau
- Kosten von Garagen, Nebengebäuden und überdachten Abstellplätzen bei Wohnbauten
- Kosten unterirdischer Geschoße bzw. Keller-geschoße
- Kosten von Außenanlagen inkl. Außenge- staltungen (z.B. Terrassen)
- Zuananlagen
- Leasingfinanzierte Investitionsgüter
- Personaleigenleistungen der Antragstellerin/ des Antragstellers
- Laufende Kosten (Finanzierungs-, Betriebs- und Versicherungskosten)
- Kosten für Investitionen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen
- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter 200 Euro Rechnungssumme (netto) resultieren
- Repräsentationskosten, Kosten für Verpflegung und Bewirtung
- Kosten für Kleidung, Ausrüstung und Werkzeug
- Nicht eindeutig dem Vorhaben zuordenbare Kosten

Welche Berechnungsgrundlage wird für die Investitionen herangezogen?

Für nicht vorsteuerabzugsberechtigte FörderungswerberInnen ergibt sich die Berechnungsgrundlage aus der Summe der anrechenbaren Rechnungsbeträge inklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher angebotener Nachlässe (unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden).

Für alle übrigen FörderungswerberInnen ergibt sich die Berechnungsgrundlage aus der Summe der anrechenbaren Rechnungsbeträge exklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher angebotener Nachlässe (unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden).

2.4 Förderungsbeispiele

Beispiel 1

- Infrastrukturprojekt einer Gemeinde (als Nicht-Wettbewerbsteilnehmerin) mit 1.650 m² Netto-Grundfläche in massiver Holzbauweise
- 710 to anrechenbare verbaute Holz-Masse
- Gesamtbaukosten (ohne Haustechnik und Innenausbau) 2,53 Mio. Euro

Schritt 1: Prüfen der Förderungsvoraussetzung von 100 kg verbaute Holz/m² Netto-Grundfläche - NGF

$$\frac{710.000 \text{ kg}}{1.650 \text{ m}^2} = 430,3 \frac{\text{kg}}{\text{m}^2} > 100 \text{ kg/m}^2 \text{NGF}$$

Schritt 2: Ermittlung der Förderung_{max} mit 1 Euro / kg anrechenbarer verbauter Holzmasse

$$710.000 \text{ kg} \times 1,00 \frac{\text{Euro}}{\text{kg}} = 710.000 \text{ Euro}$$

Schritt 3: Prüfen der Förderungsobergrenze von max. 50 % der Gesamtbaukosten

$$2.530.000 \text{ Euro} * 50 \% = 1.265.000 \text{ Euro}$$

Schritt 4: Prüfung der Deckelungsgrenze Förderung_{500T} = 500.000 Euro → **500.000 Förderung**

Der erreichbare mögliche Euro-Betrag entspricht einem Förderungssatz von

$$\frac{500.000 \text{ Euro}}{2.530.000 \text{ Euro}} = 19,76 \%$$

Beispiel 2

- Frei finanziert Wohnbau (Wettbewerbsteilnehmer) mit 450 m² Netto-Grundfläche, Holzrahmenbau
- 56 to anrechenbare verbaute Holz-Masse (inkl. Holzfaserdämmung am Dach)
- Einsatz von 2000 kg Flachs als Wanddämmstoff
Mehr als 25% der gedämmten Flächen werden mit Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen (Holzfaserdämmung und Flachs) gedämmt. Daher erhöht sich der Pauschalfördersatz auf 1,10 Euro/kg anrechenbarer verbauter Holzmasse. Der Einsatz von Flachs als Dämmstoff aus nachwachsenden Rohstoffen (kein Holzdämmstoff) zählt zum Zuschlagskriterium für Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen, erhöht aber nicht die anrechenbare verbaute Holzmasse.
- Gesamtbaukosten (ohne Innenausbau) 0,63 Mio. Euro

Schritt 1: Prüfen der Förderungsvoraussetzung von 100 kg verbaute Holz/m² Netto-Grundfläche - NGF

$$\frac{56.000 \text{ kg}}{450 \text{ m}^2} = 124,4 \frac{\text{kg}}{\text{m}^2} > 100 \text{ kg/m}^2 \text{NGF}$$

Schritt 2: Ermittlung der Förderung_{max} mit 1,10 Euro / kg anrechenbarer verbauter Holzmasse

$$56.000 \text{ kg} \times 1,10 \frac{\text{Euro}}{\text{kg}} = 61.600 \text{ Euro} \rightarrow \mathbf{61.600 \text{ Förderung}}$$

Schritt 3: Prüfen der Förderungsobergrenze von max. 50 % der Gesamtbaukosten

$$630.000 \text{ Euro} * 50 \% = 315.000 \text{ Euro}$$

Schritt 4: Prüfung der Deckelungsgrenze Förderung_{De-Minimis} = 200.000 Euro

Der erreichbare mögliche Euro-Betrag entspricht einem Förderungssatz von

$$\frac{61.600 \text{ Euro}}{630.000 \text{ Euro}} = 9,78 \%$$

2.5 Information zum im Baustoff Holz gebundenen CO₂

In 1 kg Holz werden ca. 1,8 kg CO₂ gebunden. Unter der Annahme, dass ein Kubikmeter Holz durchschnittlich 550 Kilogramm wiegt, erhält man ca. 1 Tonne gebundenes CO₂ pro Kubikmeter Holz.

3. Kombination mit anderen Förderungen

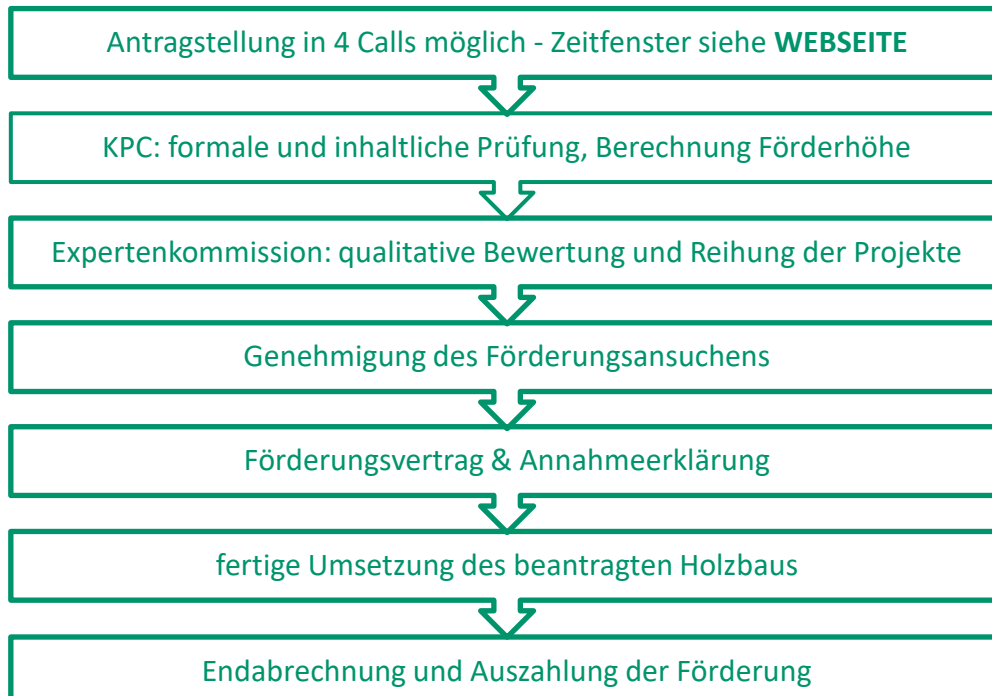
Die Kombination der Förderung aus Mitteln des Waldfonds mit anderen Förderungen (Bund, Land, Gemeinden) ist nicht möglich. Vorhaben werden daher nur gefördert, wenn für die konkrete geplante Aktivität keine andere Förderung beantragt, genehmigt oder gewährt wurde bzw. wird und keine Finanzierung aus zweckgebundenen Zuschüssen des Bundes gemäß Kommunalinvestitionsgesetz 2020 – KIG 2020 erfolgt. Bedarfszuweisungen an Gemeinden gelten nicht als Förderung.

4. Ablauf des Förderungsprozesses

Im Rahmen von mehreren gleich gestalteten und hintereinander folgenden Calls (die jeweiligen Zeitfenster werden auf der Homepage veröffentlicht), kann eine elektronische Antragstellung auf der Website der KPC (LINK) erfolgen. Für ein Projekt kann ein beliebiger Call ausgewählt werden.

Nach formaler Prüfung und Ermittlung der möglichen Förderungshöhe bewertet eine ExpertInnenkommission die dem jeweiligen Call zugeordneten Projekte in qualitativer Hinsicht und schlägt die besten Projekte zur Förderung vor. Nach Genehmigung des Projektes durch das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wird der Förderungsvertrag erstellt. Der Förderungsvertrag wird etwa 4 Monate nach Ende des Calls versendet.

Nach fristgerechter Umsetzung des Projektes werden die Endabrechnungsunterlagen übermittelt, die Umsetzung geprüft und die Förderungsmittel ausgezahlt.



5. Fristen zur Umsetzung des Projektes

Die jeweilige Umsetzungsfrist beginnt mit dem Antragsdatum während eines CALLS und endet mit dem Fertigstellungsdatum.

Nach Beendigung eines CALLS beginnt die Prüfung der eingereichten Projekte. Im Falle einer Genehmigung werden die Förderungsverträge durch die KPC erstellt. Bitte beachten Sie, dass während des CALLS und der Zeit der Prüfung und

Auswahl der förderungsfähigen Projekte die Umsetzungsfrist bereits läuft. Wird das Ergebnis der Bewertung vor Inangriffnahme des Projektes abgewartet, verkürzt sich daher die verbleibende Umsetzungsfrist im entsprechenden Ausmaß.

Die Festlegung des Fertigstellungsdatums erfolgt abhängig von der Projektgröße und in Abstimmung mit dem/der FörderungswerberIn. Der maximale Umsetzungszeitraum beträgt zwei Jahre. Bei rechtzeitiger, schriftlicher Beantragung ist in begründeten Fällen eine Verlängerung der Fertigstellungsfrist möglich.

Nach Umsetzung des Projektes müssen die Endabrechnungsunterlagen spätestens drei Monate nach Fertigstellung bei der KPC eingereicht werden. Nach positivem Abschluss der Prüfung der Unterlagen kommt es zur Auszahlung der Förderung.

Bitte beachten Sie, dass die Förderungsmittel aus dieser Förderungsaktion bis spätestens 31.01.2025 ausbezahlt sein müssen. Dementsprechend werden auch die jeweiligen Fristen gesetzt.

6. Antragstellung

6.1 Wo reiche ich meinen Förderungsantrag ein?

Die Einreichung von Förderungsanträgen für Gebäude in Holzbauweise aus Mitteln des Waldfonds erfolgt elektronisch auf www.umweltfoerderung.at. Die elektronische Einreichung des Förderungsantrags ermöglicht eine raschere und noch effizientere Bearbeitung Ihres Projektes.

6.2 Wann reiche ich meinen Förderungsantrag ein?

Für die Jahre 2021 und 2022 sind jeweils zwei CALLS geplant. Jeder CALL dauert mehrere Monate, die Start- und Endtermine jedes CALLs werden auf der [Website der KPC](#) angeführt.

Die Projekte sind VOR Beginn der Maßnahme einzureichen, d.h. bevor Verpflichtungen eingegangen worden sind, die die Investitionen unumkehrbar machen (Beispiele: Anlagenteile oder Materialien wurden rechtsverbindlich bestellt oder geliefert, der Baubeginn ist erfolgt – der früheste dieser Zeitpunkte ist maßgebend). Dabei sollte die Planung Ihres Projektes jedenfalls so weit fortgeschritten sein, dass Sie die wesentlichen technischen Eckdaten Ihres Projektes und die ungefähren Kosten kennen. Planungsleistungen zählen daher auch zu den förderungsfähigen Kosten, wenn sie vor der Einreichung anfallen (Ausgenommen sind Detail- oder Ausführungsplanungen).

Projekt- oder Kostenänderungen sind zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens, aber jedenfalls VOR Genehmigung des Antrags, umgehend bei der KPC unter Verwendung des Formulars „Nachantrag“ (Download unter www.umweltfoerderung.at/uploads/_nachantrag.pdf) zu beantragen. Für die betroffenen Lieferungen und Leistungen gelten die gleichen formalen Bestimmungen (insbesondere, was den fristgerechten Zeitpunkt der Vorlage betrifft) wie für die Vorlage eines Förderungsantrages.

6.3 Ab wann kann mit der Umsetzung begonnen werden?

Als Eingangsdatum des Förderungsantrages bei der KPC gilt der Tag der Übermittlung des Online-Antrags. Es kann nach Eingang des Förderungsantrages bei der KPC mit der Umsetzung begonnen werden. Bitte beachten Sie, dass zu diesem Zeitpunkt kein Anspruch auf eine Förderung besteht, dieser ist erst mit Erhalt eines Förderungsvertrages gegeben.

Vor Einreichung dürfen weder Anlagenteile oder Materialien rechtsverbindlich bestellt oder geliefert werden, noch darf mit der Umsetzung oder dem Bau begonnen werden, noch dürfen andere Verpflichtungen eingegangen worden sein, die die Investitionen unumkehrbar machen. Planungen vor diesem Zeitpunkt sind zulässig. Bitte beachten Sie, dass Sie einen Nachweis für den Zeitpunkt der Bestellung und Lieferung vorlegen müssen. Möglichkeiten des Nachweises stellen beispielsweise eine Bezugnahme auf der Rechnung auf das Bestell- und Lieferdatum, eine Auftragsbestätigung und eine schriftliche Bestellung dar. Bauteile unter der Erde (wie Fundamente oder Bodenplatte) können bereits vor der Übermittlung des Förderungsansuchens begonnen worden sein, sie zählen in diesem Fall allerdings nicht zu den Gesamtbaukosten.

6.4 Notwendige Informationen und Unterlagen für die Antragstellung

Das Online-Einreichformular für den jeweiligen Förderungsbereich ermöglicht die direkte Eingabe der notwendigen allgemeinen und wirtschaftlichen Projektdaten sowie den Upload von zusätzlichen für die Beurteilung notwendigen Dokumenten.

Bitte achten Sie darauf, dass Ihre Angaben im Antrag verbindlich und richtig sind, denn diese dienen den MitarbeiterInnen der KPC als Grundlage zur Berechnung der Förderung und werden Bestandteil des Förderungsvertrages.

Das Online-Einreichformular gliedert sich in die vier Bereiche Allgemeine Stammdaten, Projektdaten, technische Daten und Projektkosten:

1. Allgemeine Daten: Hier werden allgemeine Angaben zu der/dem AntragstellerIn (Name, Adresse, vertretungsbefugte Person, AnsprechpartnerInnen etc.) sowie statistische Daten (Branchenbezeichnung etc.) abgefragt.

Hinweis zu „AnsprechpartnerIn der Antragstellerin/des Antragstellers“: Hier soll die/der AnsprechpartnerIn des antragstellenden Unternehmens bzw. der antragstellenden Organisation angegeben werden. Die angegebene Person erhält im Zuge der Antragstellung nach dem Speichern den Bearbeitungslink zugesendet. Über diesen Link können Sie Ihren Förderungsantrag jederzeit wieder öffnen und weiter bearbeiten. Nach dem Absenden des Antrags erhält die angegebene Person die Zugangsdaten für den Online-Service "Meine Förderung", über den der aktuelle Status des Förderungsantrages abgefragt werden kann (nähere Informationen unter: www.meinefoerderung.at). An die angegebene Person werden im Zuge der Förderabwicklung auch sämtliche Schreiben - wie z.B. der Förderungsvertrag - adressiert. Achtung: wird als AnsprechpartnerIn die/der ProjektantIn oder ein/e MitarbeiterIn der Hausbank angegeben, kann leider keine Freischaltung für das Online-Service "Meine Förderung" erfolgen.

2. Projektdaten: Abgefragt werden allgemeine Angaben zum eingereichten Projekt (Bestelldatum/Projektende, Projektstandort), Kontaktdaten der Hausbank und ob für das Projekt bei einer anderen Förderungsstelle eine Förderung beantragt wurde bzw. bereits eine Förderung für das Projekt gewährt wurde. Für das Projekt ist hier auch eine Bestätigung der Projektfinanzierung (Formular Finanzierungsplan) hochzuladen. Diese ist auch dann vorzulegen, wenn zur Finanzierung des Vorhabens kein Kredit in Anspruch genommen wird.

3. Technische Daten: Die technischen und wirtschaftlichen Daten für das Projekt sind über Uploads zur Verfügung zu stellen.

4. Projektkosten: Die Gesamtkosten für Ihr Projekt werden abgefragt.

Folgende Unterlagen sind als Uploads zur Verfügung zu stellen:

- Ausgefülltes Formular „**Projektbeschreibung**“: Beschreibung zur technischen Beschaffenheit des Gebäudes, Darstellung des innovativen Charakters, nachvollziehbare Darstellung der Netto-Grundflächen (wenn diese nicht auf den Einreichplänen berechnet sind), Zeitplan und Information zum Stand der baubehördlichen Genehmigung, Kostenaufstellung - siehe Formular „Projektbeschreibung“
- Ausgefülltes und unterfertigtes Formular „**Massenblatt**“: Übersicht über die eingesetzten Holzmengen mit Bestätigung der Nachhaltigkeit und Regionalität
- **Energieausweis** mit der Berechnung des Heizwärmebedarfs des Gebäudes gemäß OIB-Richtlinie 6 (Stand 2015 oder 2019) unter Verwendung validierter Software
- **Einreichpläne** Maßstab 1:100 (sämtliche Grundrisse, erforderliche Schnitte, Ansichten)
- **Baubeschreibung** (Einreichunterlagen Baubehörde)
- Ausgefülltes und unterfertigtes Formular „**Finanzierungsbestätigung**“
- Ausgefülltes und unterfertigtes Formular „**De-minimis-Förderungen**“

Bundes-Vergabegesetz

FörderungswerberInnen, für die das Bundes-Vergabegesetz gilt, haben die dort festgelegten Bestimmungen für das geförderte Projekt einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

7. Zielgruppen für die Förderung Gebäude in Holzbauweise

7.1 Mögliche Zielgruppen

Förderungsansuchen können von natürlichen und juristischen Personen, im Firmenbuch eingetragenen Personengesellschaften und deren Zusammenschlüsse (Personenvereinigungen), jeweils mit Niederlassung in Österreich sowie Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) eingebracht werden.

Unternehmen und Gewerbebetriebe: Unternehmen und Gewerbebetriebe können als AntragstellerIn auftreten, wenn sie förderfähige Gebäude gemäß Informationsblatt errichten. Die Förderung ist nicht an eine bestimmte Rechtsform gebunden. Bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist zu beachten, dass diese keine juristische Person ist und daher nicht als AntragstellerIn auftreten kann. In diesen Fällen werden die Gesellschafter Vertragspartner.

Vereine und Konfessionsgemeinschaften: Vereine und Konfessionsgemeinschaften sind förderungsfähig. Ihr beihilfenrechtlicher Status hängt davon ab, ob sie gemeinnützig agieren. Jeder, der eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt und am Markt als Anbieter eines kostenpflichtigen Produktes oder einer Dienstleistung auftritt, gilt grundsätzlich als Wettbewerbsteilnehmer. Wettbewerbsteilnehmer unterliegen grundsätzlich dem Beihilfenrecht. Als „Nicht-Wettbewerbsteilnehmer“ gelten nur Personen bzw. Organisationen, die im Zuge ihrer Tätigkeit nicht in Konkurrenz zu anderen Unternehmen bzw. Organisationen stehen und deren Tätigkeiten als gemeinnützig bzw. als der Daseinsvorsorge dienend angesehen werden können, wie z.B. gemeinnützige Vereine oder Konfessions-gemeinschaften. Nicht gemeinnützige Vereine sind Wettbewerbsteilnehmer und daher beihilfenrechtlich wie Unternehmen zu behandeln.

Gemeinden und Gebietskörperschaften: Gemeinden und andere Gebietskörperschaften können als AntragstellerIn auftreten, wenn sie förderfähige Gebäude gemäß Informationsblatt errichten.

Landwirtschaftliche Betriebe: Landwirtschaftliche Projekte können Mittel für Errichtung von Gebäuden in Holzbauweise erhalten, wenn sie nicht im Rahmen der Landwirtschaftsförderung förderungsfähig sind. Als Landwirte gelten jene Unternehmen, die über eine landwirtschaftliche Betriebsnummer verfügen. Ob ein Landwirt dabei einer steuerlichen Pauschalierung unterliegt oder nicht, ist für die Förderungsbewilligung nicht ausschlaggebend.

Werden landwirtschaftliche Projekte im Rahmen des Waldfonds – Gebäude in Holzbauweise gefördert, ist zu klären, ob die zur Förderung beantragten Investitionen die Erzeugung von Produkten des Anhangs I Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union - AEUV (Agrarische Primärproduktion) betreffen. Trifft dies zu, sind die entsprechenden beihilfenrechtlichen Grundlagen anzuwenden (VO (EU) Nr. 1408/2013 über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor). Die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen fällt nicht in die landwirtschaftlichen Beihilferegeln.

Körperschaften öffentlichen Rechts: Körperschaften öffentlichen Rechts können als AntragstellerIn auftreten, wenn sie förderfähige Gebäude gemäß Informationsblatt errichten.

7.2 Wechsel des/der FörderungswerberIn

Ein Wechsel des Förderungswerbers/-empfängers im Förderungsablauf ist grundsätzlich möglich. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Wechsels.

- **VOR Vertragserstellung:** Eine schriftliche Bekanntgabe durch den Förderungswerber ist ausreichend.
- **NACH Vertragserstellung:** Eine schriftliche Bekanntgabe durch den Förderungswerber samt Eintritts-/Verzichtserklärung der beiden Parteien ist notwendig. Die Formulare werden von der KPC auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

8. Endabrechnung

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung sind die vorangegangenen Phasen der Förderungsbearbeitung erfolgreich abgeschlossen: **Antragstellung → Beurteilung / Genehmigung → Förderungsvertrag inklusive Annahmeerklärung → Projektumsetzung**

Nach Übermittlung und Prüfung der vollständigen Endabrechnungsunterlagen erfolgt die Auszahlung Ihrer Förderung.

- In Ihrem Förderungsvertrag ist unter Punkt 1 „Gegenstand der Förderung“ ein Fertigstellungsdatum angegeben. Spätestens drei Monate nach diesem Datum ist die Endabrechnung zu Ihrem Projekt der KPC vorzulegen.
- Die Endabrechnungsunterlagen setzen sich im Wesentlichen aus dem ausgefüllten Endabrechnungsformular, den Rechnungen und den schriftlichen Nachweisen, die gemäß Vertrag vorzulegen sind, zusammen. Die zur Förderung beantragten Kosten müssen zum Zeitpunkt der Vorlage der Endabrechnungsunterlagen bezahlt sein.
- Dauer bis zur Auszahlung:

Nach positivem Abschluss der Endabrechnung wird der Förderungsbetrag beim Auftraggeber, dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, angefordert. Als Förderungsnehmer werden Sie schriftlich über die bevorstehende Zahlung informiert. Ab diesem Zeitpunkt dauert es ca. sechs bis acht Wochen bis die Förderung auf Ihr Konto überwiesen wird.

8.1 Endabrechnungsplattform

Ihr Förderungsvertrag enthält den Link zur Endabrechnungsplattform für Ihr Projekt. Bitte übermitteln Sie uns Ihre Endabrechnung über diese Plattform. Tipp: falls sich der Link durch Anklicken nicht öffnen lässt, kopieren Sie den Link einfach in Ihren Browser.

Auf der Plattform finden Sie auch eine Auflistung jener Formulare, die Sie für die Endabrechnung benötigen. Die Unterlagen können nur einmal über die Plattform übermittelt werden, laden Sie die Unterlagen daher bitte vollständig hoch, bevor Sie auf Absenden klicken. Falls Sie mehr als 10 Rechnungen hochladen möchten, nutzen Sie bitte noch die Möglichkeiten unter „Weitere Uploads“ und unter Auszahlungsbedingungen. Insgesamt können Sie hier bis zu 100 Uploads übermitteln.

8.2 Endabrechnungsformular

Ihr Förderungsvertrag und die Endabrechnungsplattform enthalten den Link zum Endabrechnungsformular. Sie finden dieses Formular auch auf der [Homepage der KPC](#) als Download bereitgestellt. Füllen Sie dieses Formular aus und übermitteln Sie uns das von allen Beteiligten unterschriebene und eingescannte Formular. Wir ersuchen Sie auch um Übermittlung des Endabrechnungsformulars als Excel-File. Sie ermöglichen uns damit die raschere Bearbeitung Ihrer Abrechnung.

8.3 Kosten- und Leistungsnachweise

Das Endabrechnungsformular ist als Basis für eine vollständige Zusammenstellung der Kosten- und Leistungsnachweise beizulegen. Weiters sind alle Rechnungen für die wesentlichen Anlagenteile zu übermitteln.

Rechnungsbelege: Die **Rechnungen** sind **in Kopie** vorzulegen. Wurden Rechnungen im Rahmen von Sammelüberweisungen bezahlt, benötigen wir zur Nachvollziehbarkeit eine Aufgliederung in Einzelbuchungen.

Zahlungsbelege: Der Nachweis über die Bezahlung erfolgt durch die Unterschrift der Hausbank oder des Wirtschaftsprüfers bzw. des Steuerberaters auf dem Endabrechnungsformular. Mit Unterzeichnung bestätigt der Steuerberater, die Hausbank oder der Wirtschaftsprüfer, dass die im Endabrechnungsformular angeführten Rechnungen tatsächlich bezahlt wurden, ein Haftungsausschluss durch den Unterzeichner ist diesbezüglich nicht möglich. Alternativ können als Nachweis der Bezahlung Zahlungsbelege in Form eines (elektronisches Zahlungsbelegs) mit Bankbestätigung (Durchführungsbestätigung), eine elektronische Umsatzliste oder der entspr. Kontoauszug übermittelt werden.

Voraussetzungen für die Anerkennung von Leistungen:

- Auf den Rechnungen ist der **Antragsteller als Rechnungsadressat** anzuführen. Ausnahmen gelten für Contracting-Finanzierungen: hier ist der Contractor Rechnungsadressat. In diesen Fällen ersuchen wir Sie um Vorlage einer Kopie des jeweiligen Vertrages.
- Auf den Rechnungen ist ein taggenauer **Leistungszeitraum**, sowie das **Bestell- bzw. Auftragsdatum** auszuweisen.
- Bei der Berechnung der Förderung werden **Skonti und Rabatte** abgezogen, selbst wenn diese nicht in Anspruch genommen wurden.
- Sollte sich ein Kosten- bzw. Leistungsnachweis aus verschiedenen **Teilrechnungen** zusammensetzen, sind diese gesammelt, inklusive Schlussrechnung und Zahlungsbelegen für alle Teilrechnungen zu übermitteln.
- Offene Zahlungen (z.B. aus Haftrücklässen) sind bei der Endabrechnung nicht förderungsfähig.
- Rechnungen mit einem Gesamtbetrag von < 200 Euro netto sind nicht förderungsfähig.
- Bar bezahlte Rechnungen können bis zu 5.000 Euro (netto) pro Lieferant (Rechnungssteller) anerkannt werden.
- Bei Rechnungen über **Pauschalbeträge** ist ein Leistungsverzeichnis beizulegen, um die förderungsfähigen Kosten für die Berechnung identifizieren zu können (gilt auch bei Generalunternehmer-Rechnungen).
- Sind bei der Projektumsetzung **Eigenleistungen** (Gerätekosten, Lagerentnahmen) angefallen, müssen diese detailliert nachgewiesen werden. Personaleigenleistungen sind nicht förderungsfähig.
- Der Begriff „Liquiditätsmanagement“ bzw. „**Cash Pooling**“ bzw. „Cash Management“ bezeichnet ein konzerninternes Zahlungsmanagement durch eine zentrale Stelle, über die sämtliche Zahlungen direkt für die im Konzern einbezogenen Gesellschaften abgewickelt werden. Um Zahlungen aus einem zentralen Liquiditätsmanagement anerkennen zu können, müssen im Zuge der Endabrechnung folgende Unterlagen vorgelegt werden:
- Nachweise über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
- Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers (nur bei EFRE-kofinanzierten Vorhaben)
- Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer innerhalb der Projektlaufzeit
- Für **elektronisch archivierte Rechnungen** und **elektronische Rechnungen** gelten die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung, d.h. die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts sowie die Lesbarkeit müssen gewährleistet sein. Rechnungen, die diese Kriterien nicht erfüllen, können nicht anerkannt werden. Elektronisch archivierte Rechnungen sind Papier-Originale, die elektronisch gespeichert (gescannt) und archiviert werden und deren Papier-Originale evtl. vernichtet werden. Die **elektronische Rechnung** ist eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt, gesendet, empfangen und verarbeitet wird. Rechnungen, die mittels Telefax übermittelt werden, sind ebenfalls elektronisch übermittelte Rechnungen und unterliegen den gleichen Voraussetzungen.
- Unterliegt der Antragsteller den Bestimmungen des **Bundesvergabegesetzes**, so sind diese einzuhalten.
- **Förderungserhöhungen** im Zuge der Endabrechnung sind ausgeschlossen.

8.4 Ergänzende Nachweise im Zuge der Endabrechnung

Im Zuge der Endabrechnung ist eine Massenaufstellung über die verbauten Hölzer bzw. Holzprodukte vorzulegen, wobei jene Hölzer und Holzprodukte, deren Rohstoff max. 500 km vom Errichtungsstandort entfernt geerntet und verarbeitet wurde (zB nachgewiesen mittels Zertifikat „Holz von Hier“) bzw. für die ein PEFC oder FSC-Zertifikat oder gleichwertig anwendbar ist, zu kennzeichnen sind. Dieser Nachweis erfolgt durch Formular „Einbaunachweis“ und ist vom Antragsteller und Bauführer bzw. dem ausführenden Unternehmen zu unterfertigen.

Die Nachweise zum PEFC oder FSC-Zertifikat sind unter Angabe der jeweiligen Zertifizierungsnummer im Formular „Produktnachweis“ zu erbringen.

8.5 Neubewertung bei signifikanten Projektänderungen

Sollte es im Zuge der Umsetzung Ihres Vorhabens zu einer signifikanten Änderung gegenüber den geplanten Maßnahmen kommen, sind Sie verpflichtet, die KPC darüber im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren. Die KPC führt bei signifikanten Projektänderungen (Veränderung der anrechenbaren Investitionskosten, Veränderung der verbauten Holzmengen oder des Heizwärmebedarfs des Gebäudes) eine Neubewertung zur Bewertung der aufgetretenen Veränderungen gegenüber der Genehmigung durch. Im Anlassfall muss auch die Jury noch einmal mit dem Projekt befasst werden.

Maßstab für die Beurteilung der Veränderung und die Auswirkung auf die Gesamtförderung sind die Förderungskriterien bei Einreichung des Vorhabens und die Frage, ob das Vorhaben in der letztlich umgesetzten Form weiterhin den Förderungskriterien entspricht. Allenfalls kann es durch aufgetretene Projektänderungen auch zu einer Kürzung der Gesamtförderung kommen.

8.6 Ermittlung des Förderungsbarwertes bei Endabrechnung

Entsprechend Ihrem Förderungsvertrag erfolgt die endgültige Festlegung der Gesamtförderung im Zuge der Endabrechnung Ihres Projekts. Unter Beachtung des Abschnittes 8.4 folgt die Ermittlung des Förderungsbarwertes für das umgesetzte Projekt dabei grundsätzlich dem, auf dem Informationsblatt beschriebenen Verfahren. Eine Erhöhung des Förderungsbetrages gegenüber der im Vertrag festgelegten Gesamtförderung ist nicht möglich.

8.7 Sonstige Nachweise

In Ihrem Förderungsvertrag sind unter Punkt „Auszahlungsbedingungen“ eventuell weitere Nachweise, wie beispielsweise technische Datenblätter oder Bescheide angeführt. Eine Auszahlung der Förderung ist erst möglich, wenn alle Vertragsbedingungen erfüllt und alle nötigen Dokumente vorgelegt wurden.

8.8 Nach-Projektphase

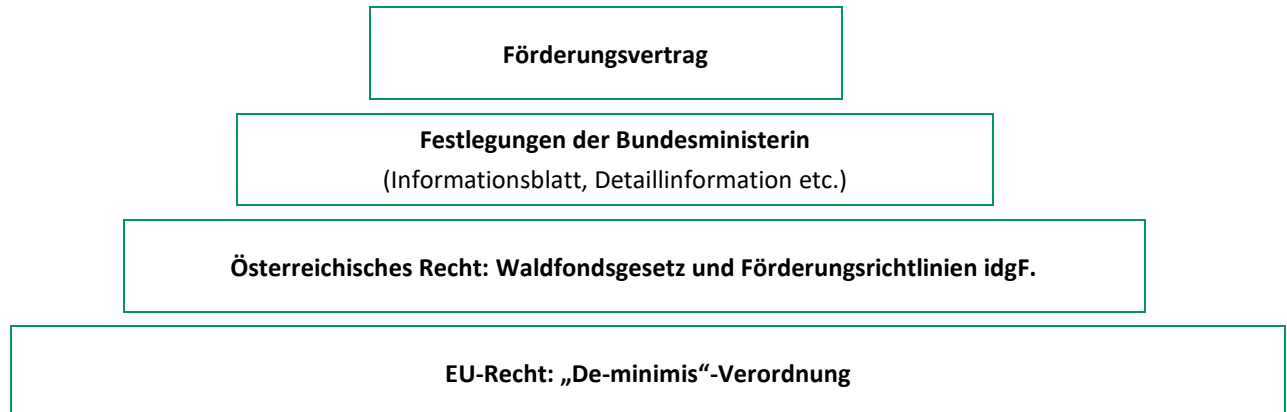
Ihr Förderungsantrag ist mit der Auszahlung noch nicht gänzlich abgeschlossen. In der sogenannten Nach-Projektphase werden ein kontinuierliches Monitoring der Projekte und stichprobenartige Kontrollen über die Einhaltung der Vertragsauflagen durchgeführt. Die Vertragslaufzeit beträgt jedenfalls zehn Jahre.

Im Förderungsvertrag sind Bedingungen festgelegt, die vom Förderungsempfänger auch nach der Förderungsauszahlung zu beachten sind:

- Die Vertragslaufzeit beträgt zehn Jahre.
- Alle Unterlagen sind über die gesamte Vertragslaufzeit aufzubewahren.
- Der Umwelteffekt ist für die gesamte Vertragslaufzeit sicherzustellen.
- Projektänderungen, wie z.B. Verkauf oder Außerbetriebnahme von geförderten Anlagen oder Anlagenteilen, Unternehmensänderungen etc. sind unverzüglich der Förderungsstelle mitzuteilen.
- Gegebenenfalls sind laut den „Technischen Auflagen“ des Förderungsvertrages Aufzeichnungen zu führen, die bei Aufforderung durch die KPC vorzulegen sind. Die KPC stellt für die Aufzeichnungen Formulare zur Verfügung, eine Übersicht dieser Formulare finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/vertragsbeilagen. Den Link zum Formular für Ihr Projekt finden Sie auch in Ihrem Förderungsvertrag unter „Technische Auflagen“.
- Die KPC als Abwicklungsstelle behält sich vor, stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen.
- Auflagen und Bedingungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, müssen eingehalten werden.

9. Rechtsgrundlagen

Den rechtlichen Rahmen der Förderung von Gebäuden in Holzbauweise aus Mitteln des Waldfonds bilden nationale und EU-rechtliche Gesetzesmaterien.



Grafische Darstellung: Stufenmodell der rechtlichen Grundlagen der Förderung von Gebäuden in Holzbauweise aus Mitteln des Waldfonds

9.1 De-minimis“-Verordnung

- Die „De-minimis“-Verordnung (VO (EU) 1407/2013) erlaubt es, Förderungen bis zu 200.000 Euro beihilfenrechtskonform ohne Anmeldung bei der Europäischen Kommission zu vergeben. Ein Unternehmen bzw. Unternehmensverbund kann „De-minimis“-Förderungen im Gesamtausmaß von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren zugesichert bekommen. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, das heißt bei jeder Genehmigung einer „De-minimis“-Förderung ist die Gesamtsumme der im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren gewährten „De-minimis“-Förderungen maßgeblich. Bitte beachten Sie, dass es neben der Umweltförderung im Inland eine Reihe weiterer Beihilfen von Bund und Ländern gibt (z.B. Wirtschaftsförderungen, Arbeitsmarktförderungen), die als „De-minimis“-Förderung ausbezahlt werden und daher den Freibetrag von 200.000 Euro über drei Steuerjahre verringern können. Entscheidend für die Berücksichtigung ist das jeweilige Genehmigungsdatum.
- Die Höhe der bisher erhaltenen „De-minimis“-Förderungen wird im Online-Antrag abgefragt.
- Für Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion, der Fischerei und Aquakultur gibt es eine eigene „De-minimis“-Verordnung mit einer Höchstgrenze von 15.000 Euro (Agrarische De-minimis-Verordnung - Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen im Agrarsektor).

9.2 Sonderrichtlinie zur Umsetzung und Durchführung der Förderung gemäß Waldfondsgesetz

Basierend auf dem Bundesgesetz betreffend die Errichtung eines Fonds zur Abgeltung von Borkenkäferschäden, zur Förderung klimafitter, artenreicher Wälder und zur Stärkung der Verwendung des Rohstoffes Holz (Waldfondsgesetz), BGBl. I Nr. 91/2020 wurde am 01.02.2021 die „Sonderrichtlinie zur Umsetzung und Durchführung der Förderung gemäß Waldfondsgesetz“ erlassen.

Die Maßnahmen der Sonderrichtlinie tragen zur Zielerreichung des Waldfondsgesetzes bei und leisten einen Beitrag zu den Zielen und Prioritäten der Ländlichen Entwicklung 2014 – 2020 .

9.3 Förderungsvertrag

Nach Genehmigung der Förderung durch das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erhält die/der FörderungswerberIn den Förderungsvertrag inklusive Annahmeerklärung. Die Annahmeerklärung ist innerhalb der angegebenen Zeitspanne unterzeichnet an die Abwicklungsstelle per Onlineplattform zu retournieren. Mit dem Einlangen der vollständigen Annahmeerklärung wird der Förderungsvertrag rechtswirksam.

Der Förderungsvertrag beinhaltet:

- die Bezeichnung der geförderten Maßnahme(n)
- die zugesagte Förderung
- die rechtlichen Grundlagen zur Förderungsentscheidung
- Fristen, bis wann die Maßnahme(n) fertig gestellt und die Endabrechnung zu legen sind
- die Auszahlungsbedingungen
- die einzuhaltenden technischen Auflagen
- weitere Verpflichtungen

Die **Vertragslaufzeit** beträgt zehn Jahre, sämtliche Unterlagen, die das Förderungsprojekt betreffen, sind für die gesamte Vertragslaufzeit aufzubewahren und der Umwelteffekt sicherzustellen. Weitere Informationen zu den Vertragsbedingungen, welche die Nach-Projektphase betreffen, finden Sie auch im Kapitel Endabrechnung.

10. Kontakt

➔ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/waldfonds

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite.

Serviceteam Gebäude in Holzbauweise: DW 712

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T: +43 1 /31 6 31 | F: DW 104

umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

 **Bundesministerium**
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus

Eine Förderung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus - aus Mitteln des Waldfonds managed by Kommunalkredit Public Consulting